

Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention

ANKE GIMBAL

Der 1959 gegründete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stand am 7. Januar 2003 vor einer Arbeitslast von 29.410 zu bearbeitenden Fällen. Nachdem am 1. November 1998 die bisherigen beiden Institutionen Gerichtshof und Menschenrechtskommission durch einen Ständigen Gerichtshof ersetzt wurden, stieg die Zahl neu eingehender Beschwerden rapide an: 1998 waren es noch 5.979 pro Jahr, 1999: 8.402, 2000: 10.486, 2001: 13.585 und im Jahre 2002 wurde eine Zahl von 28.257 erreicht. Der mit einem Richter pro Mitgliedstaat, d.h. 2002 bestenfalls 44, tatsächlich aber nur 42 Richter,¹ besetzte Gerichtshof droht unter der Last zusammenzubrechen. Nur eine kleine Zahl von Beschwerden führt jedoch zu einer gerichtlichen Entscheidung. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 wurden 844 Urteile (2001: 889) gefällt, in 630 Fällen (2001: 683) wurde die Verletzung zumindest eines EMRK-Artikels festgestellt. 17.915 Beschwerden (2001: 8.989) wurden für unzulässig erklärt oder hatten sich anderweitig erledigt.

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Deutschland wurde im Berichtszeitraum sieben Mal² (2001: 13) vom EGMR verurteilt. Erwähnenswert sind die Fälle Sahin und Sommerfeld, in denen die Große Kammer eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 feststellte. Die beiden Beschwerdeführer sind Väter von Kindern, die vor Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts 1998 außerhalb einer Ehe geboren wurden. Ihre Klagen vor den deutschen Gerichten auf ein Umgangsrecht blieben aus einer Reihe von Gründen erfolglos. Deutschland hatte die vorangegangene Entscheidung des EGMR vom Oktober 2001 nicht akzeptiert und ein Urteil der Großen Kammer beantragt. Diese bestätigte das Urteil mit der Begründung, Deutschland habe die Väter nichtehelich geborener Kinder bis zum 1. Juli 1998 diskriminiert. Geschiedene Väter hätten mehr Rechte gehabt, als Väter unehelicher Kinder.

Die meisten Urteile ergingen jedoch wegen zu langer Verfahrensdauer gegen Italien (325). Es folgten Frankreich (61), Türkei (54), das Vereinigte Königreich (30) und Rumänien (26). Beachtung auch in Deutschland gewann insbesondere die Entscheidung zur anonymen Geburt: Am 13. Februar 2003 entschied der EGMR mit zehn gegen sieben Stimmen, dass anonyme Geburten rechtens sein können. Eine Französin, die Einsicht in ihre Geburtsakten erhalten wollte, um die Identität ihrer leiblichen Mutter zu erfahren, hatte geklagt. Nach Auffassung des Gerichtshofs beinhalten der in Artikel 8 EMRK behandelte Schutz des Privat- und Familien-

lebens nur schwer miteinander vereinbare Rechte: das Recht der Klägerin auf Information über ihre Herkunft und das Recht der Mutter sowie der Adoptiveltern auf Schutz ihres Privatlebens. Jeder Staat müsse Entscheidungsspielraum haben, wie er diese Rechte per Gesetz sichere. Die französische Regelung versuche nach Auffassung der Richter, ein Gleichgewicht und eine ausreichende Verhältnismäßigkeit der unterschiedlichen Interessen zu finden.

In Deutschland verbietet das Personenstandsgesetz eine anonyme Entbindung. Praktisch kann die Mutter dennoch einen falschen Namen nennen und das Krankenhaus ohne das Kind verlassen. Möglich ist auch die Abgabe eines heimlich zur Welt gebrachten Kindes in einer „Babyklappe“. Eine geplante gesetzliche Regelung ist umstritten, das Verfahren ruhte, wurde nach dieser Entscheidung jedoch wieder in Gang gebracht. Befürworter sehen in legalen anonymen Geburten eine Möglichkeit, verzweifelte Mütter davon abzuhalten, Kinder auszusetzen oder zu töten. Kritiker verweisen auf das in Art. 7 und 8 der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Grundrecht der Kinder auf Kenntnis ihrer Herkunft. Auch Art. 1 und 2 des Grundgesetzes erforderten als Teil der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts die Kenntnis der eigenen Identität und Abstammung als Grundlage eines menschenwürdigen Lebens.³ Zudem fehle es an verlässlichen Zahlen und an einer Erforschung des Dunkelfeldes der Kindesaussetzung und -tötung, die belegen würden, dass Schwangere, die ihr Neugeborenes zum Tode hin aussetzen, von dieser Handlung abgehalten werden könnten, wenn ihnen Anonymität zugesichert würde.

Zukunft des Gerichts

Der Straßburger Gerichtshof spielt beim Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Europa – und auch darüber hinaus, wie an der Bezugnahme des U.S. Supreme Court auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Urteil zur Gleichstellung Homosexueller vom Juli 2003 erkennbar ist, – eine zentrale Rolle. Damit er diese Rolle weiter erfüllen kann, beschäftigen sich die Organe des Europarates seit einiger Zeit mit weiteren Reformen. Konkrete Vorschläge wurden bereits erarbeitet und sollen bis 2004 unterschriftsreif sein.⁴ Im Wesentlichen geht es um die

- Vorbeugung von Menschenrechtsverletzungen auf nationaler Ebene,
- Verbesserung interner Beschwerdemöglichkeiten,
- effizientere Gestaltung der Filterung und anschließenden Behandlung der Beschwerden (Aufnahme neuer Zulässigkeitsvoraussetzungen; Erhöhung der Zahl der Richter),
- beschleunigte und verbesserte Anwendung der Urteile des Gerichtshofs (Überwachung der Umsetzung bei gütlicher Einigung durch das Ministerkomitee; Verfahren gegen einen Mitgliedstaat auf Antrag des Ministerkomitees zur Feststellung eines Verstoßes gegen seine Verpflichtung Art. 46 Abs. 1).

Neben der Frage, wie das Gericht die massiv steigenden Beschwerdezahlen bewältigen soll, ist auch zu klären, in welchem Verhältnis die EU-Grundrechtecharta zur EMRK stehen wird. Diese spannende Frage der weiteren europäischen Ver-

fassungsdiskussion wird wohl in den Händen der (EU-)Richter liegen. Luzius Wildhaber, Präsident des EGMR, hat – wie auch die Vertreter des Europarats – zum wiederholten Male die Europäische Union dazu aufgerufen, der EMRK beizutreten.

Todesstrafe in Europa

Am 1. Juli 2003 trat Protokoll Nr. 13 zur EMRK in Kraft. Der Europarat untersagt nun als erste internationale Organisation die Anwendung der Todesstrafe auch für in Kriegszeiten oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr begangene Verbrechen. Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung, Peter Schieder, hob bei dieser Gelegenheit hervor, dass die Todesstrafe die schlimmste aller Menschenrechtsverletzungen darstelle. Ziel des Europarates sei es, „... den Raum, in dem es de facto keine Todesstrafe mehr gibt und den unsere 45 Mitgliedstaaten bilden, auch auf die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan auszuweiten, die beide einen Beobachterstatus beim Europarat besitzen“.⁵ Schieder begrüßte, dass nach dem Auslieferungsabkommen, das die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union vor kurzem geschlossen haben, die Auslieferung einer Person verweigert werden kann, wenn ihr die Todesstrafe drohen könnte. Der Europarat setzt sich nicht nur in Europa, sondern weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Sie stehe im absoluten Gegensatz zu den Grundsätzen des Europarates hinsichtlich Gerechtigkeit und Menschenwürde. Das Recht auf Leben sei elementar und mache vor geografischen Grenzen nicht halt.

Nach Angaben von Amnesty International⁶ wird die Todesstrafe derzeit noch in 83 Ländern ausgeführt. Im Jahre 2002 wurden Amnesty International 1.526 Hinrichtungen in 31 Ländern bekannt. 1.060 Exekutionen fanden in China und 113 im Iran statt – die tatsächliche Zahl dürfte in diesen Ländern deutlich höher sein. In den USA wurden 71 Menschen hingerichtet, drei waren unter 18 Jahre alt. 81% aller 2002 bekannt gewordenen Hinrichtungen fanden somit in diesen drei Ländern statt. Insgesamt wurden 3.248 Menschen in 67 Ländern zum Tode verurteilt.

In Europa ist die Todesstrafe so gut wie abgeschafft: Die Türkei, ein Land, in dem 1984 die letzte Exekution stattfand, hat sie für Friedenszeiten im August 2002 eingestellt und am 15. Januar 2003 schließlich das Protokoll Nr. 6 zur EMRK unterzeichnet. Das Protokoll untersagt die Todesstrafe in Friedenszeiten. Im Rahmen des Verfahrens Öcalan gegen die Türkei hat sich der EGMR in der Folge am 12. März 2003⁷ zur Frage der Zulässigkeit der Todesstrafe in den Mitgliedstaaten des Europarates zwar geäußert. Er hat aber keine Verletzung des Art. 2 (Recht auf Leben), sondern eine Verletzung des Art. 3 wegen des auf ein unfaires Verfahren folgenden Todesurteils festgestellt.

Armeniens Präsident Robert Kocharyan hat am 2. August 2003 u.a. unter Berufung auf die Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Europarat – Armenien hat bereits am 25. Januar 2001 das Protokoll unterzeichnet – die 42 noch bestehenden Verurteilungen zum Tode in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt. Serbien und Montenegro hat das Protokoll anlässlich des Beitritts unterzeichnet. Nicht ratifiziert wurde Protokoll Nr. 6 zur EMRK bis Juli 2003 von Armenien, Russland, Serbien

und Montenegro und der Türkei. Armenien, Aserbaidshan, Russland und die Türkei haben bislang auch Protokoll Nr. 13 zur EMRK nicht unterzeichnet. 28 der 45 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, hatten Protokoll Nr. 13 im Juli 2003 nicht ratifiziert.

Arbeitsschwerpunkte im Europarat

Bis 7. November 2002 hatte Luxemburg im Ministerkomitee den Vorsitz unter Führung durch Vizeministerpräsidentin und Außenministerin Lydie Polfer inne. Im Fokus des Vorsitzes standen Überlegungen zu einem dritten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, zur langfristigen Funktionsfähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), zum Beitrag des Europarates zu den internationalen Anstrengungen im Kampf gegen den Terrorismus und der Beitritt Jugoslawiens.⁸ Die Bearbeitung dieser Themen wurde unter dem dritten Vorsitz der Malteser seit dem Beitritt des Landes 1965 vom 7. November 2002 bis 15. Mai 2003 durch Außenminister Joe Borg fortgesetzt.⁹ Auch in den folgenden sechs Monaten unter dem Vorsitz von Nicolae Dudau, Außenminister der Republik Moldau, beanspruchen diese Bereiche – mit der Änderung, dass es nicht mehr um den Beitritt Serbiens und Montenegros ging, sondern um die Begleitung der anlässlich des Beitritts übernommenen Verpflichtungen – Priorität.

Um ein Europa ohne Trennlinien zu schaffen, müsse der Europarat auch in Zukunft eine tragende Rolle bei der Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in seinen Mitgliedstaaten übernehmen. Dazu müssten die Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte weiter verstärkt werden, einschließlich der Rechte nationaler Minderheiten; eine gemeinsame Politik und gemeinsame Normen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die europäischen Gesellschaften gegenüber sehen, müssten gleichfalls erarbeitet werden. Das neue Europa bedürfe einer wirksamen Partnerschaft zwischen den Europäischen Institutionen, sowie eines konzertierten Vorgehens zur Konfliktverhütung, Friedensbildung und Stärkung demokratischer Stabilität. Auch die angrenzenden Regionen müssten berücksichtigt werden. Es wurde beschlossen, diese Fragen im Rahmen eines dritten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs des Europarates im Herbst 2004 oder Frühjahr 2005 eingehend zu behandeln.

- Zudem soll die soziale und kulturelle Vielfalt vorrangig verfolgt werden durch
- die Förderung des Zugangs zu sozialen Rechten durch Abhalten eines Seminars in Moldawien und durch Vorschlag konkreter Maßnahmen,
 - die Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Bereich der öffentlichen Gesundheitsfürsorge (finanzielle und organisatorische Effizienz, Qualität im Bereich Bluttransfusion),
 - die Errichtung einer europaweiten Struktur zum Umgang mit Migrationsströmen,
 - die Unterstützung der Annahme einer Erklärung über den interkulturellen Dialog und Konfliktverhütung im Oktober 2003 in Kroatien, und die Schaffung des Teilabkommens über Kulturwege und Kulturlandschaften,

- den Ausbau des interkulturellen Dialogs zwischen Europa und den angrenzenden Regionen, im Besonderen des südlichen Mittelmeeres,
- die Unterstützung der effektiven Mitarbeit von Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaft.

Zwischen Sommer 2002 und Sommer 2003 wurden fünf neue rechtliche Instrumente zur Unterschrift ausgelegt.¹⁰

Budget und Personalwechsel

Für seine umfangreichen Tätigkeiten standen dem Europarat im Jahre 2003 ein reguläres Budget¹¹ in Höhe 175.490.000 Euro (2001: 169 Mio. Euro) sowie ein außerordentliches Budget in Höhe von 4.639.900 Euro zur Verfügung. Deutschland trägt davon 21.922.210,80 Euro, d.h. 12,492%.

Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates blieb nach seiner Wiederwahl am 27. Januar 2003 der österreichische Sozialist Peter Schieder. Zum neuen Exekutivdirektor und damit verantwortlich für das Alltagsgeschäft des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) wurde am 21. Mai 2003 während der Vollversammlung in Straßburg der Deutsche Ulrich Böhner gewählt. Er ist seit 31 Jahren Mitarbeiter des Europarats. Am 1. September 2003 trat er das Amt als Nachfolger von Rinaldo Locatelli an, dem in den Ruhestand gegangenen Exekutivdirektor aus der Schweiz. Der KGRE befasste sich 2003 insbesondere mit dem Kampf gegen den Terrorismus, die Gewalt in den Schulen, die Rolle der Regionen und der Hauptstädte im Europa der Zukunft sowie Maßnahmen zur aktiven Beteiligung junger Menschen am Gemeindeleben.

Serbien und Montenegro als 45. Mitgliedstaat

Serbien und Montenegro wurde am 3. April 2003 Mitglied des Europarates. Nun darf sich Weißrussland als einziger europäischer Staat nicht zu den Europaratsstaaten zählen. Noch als Bundesrepublik Jugoslawien hatte sich Serbien und Montenegro am 9. November 2000 um die Mitgliedschaft im Europarat beworben. Faktisch bestand die Bundesrepublik Jugoslawien seit Anfang 1998 jedoch nur auf dem Papier. Unter Vermittlung der Europäischen Union vereinbarten die Teilrepubliken Serbien und Montenegro, Jugoslawien im Februar 2003 durch den Bundesstaat Serbien und Montenegro zu ersetzen.

Den Gaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung hatte Jugoslawien bereits seit dem 21. Januar 2001 inne. Am 24. September 2002 sprach sich die Versammlung für die Aufnahme des Staates unter der Voraussetzung aus, dass sich Serbien und Montenegro bis dahin auf eine Verfassung für den künftigen gemeinsamen Staat einigen. Die Einigung war eine Bedingung in einem Katalog weiterer Forderungen für die Aufnahme, den der jugoslawische Präsident Kostunica sowie die Vorsitzenden der beiden Kammern des jugoslawischen Bundesparlaments Ende August 2002 akzeptiert hatten.

Am 26. März 2003 fällt das Ministerkomitee auch zur politischen Stärkung der demokratisch und europäisch gesinnten Kräfte in Serbien und Montenegro nach der

Ermordung von Ministerpräsident Zoran Djindjic am 12. März 2003 die Entscheidung, das Land als 45. Mitgliedstaat aufzunehmen. Anlässlich der Aufnahmezeremonie betonte Peter Schieder, Präsident der Parlamentarischen Versammlung, dass es den Mördern nicht gelungen sei, die demokratischen Errungenschaften und die Zukunft des Landes zu zerstören. Auch dies sei ein Grund zu feiern. Walter Schwimmer, Generalsekretär des Europarates, hob die Leistungen des neuen Mitgliedstaates hervor – u.a. die moderne Gesetzgebung in den Bereichen Menschen- und Minderheitenrechte, Reformen in nahezu allen Bereichen des politischen und öffentlichen Lebens – und nannte anschließend die noch zu bewältigenden Herausforderungen – insbesondere eine volle und uneingeschränkte Kooperation mit dem Jugoslawien-Tribunal in Den Haag.

Die fünf Nachfolgestaaten der vor mehr als einer Dekade in Kriegen zerbrochenen Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien finden sich nun gemeinsam unter dem Dach des im Zeichen der Demokratie und Menschenrechte stehenden Europarates. Die Staatenorganisation hat jedoch einen Staat mit „Verfallsdatum“¹² aufgenommen. Seine Verfassung bestimmt, dass nach Ablauf von drei Jahren Serbien und Montenegro über ein Referendum wieder aus dem Bündnis ausscheiden können. Und die Unabhängigkeit scheint das Ziel sowohl Serbiens, als auch Montenegros zu sein. Das Interesse Montenegros an einer Mitgliedschaft im Europarat scheint nicht sehr ausgeprägt zu sein.

Die Mitgliedstaaten – insbesondere Tschetschenien

In Georgien steht weiterhin die Lösung des Konflikts in Südossetien und Abchasien auf dem Programm. Die Medienfreiheit in der Ukraine ist zweifelhaft. Wahlen in der Republik Moldau und in Armenien im Frühjahr 2003 zeigten zwar Verbesserungen (Armenien) oder entsprachen größtenteils den internationalen Normen (Moldau). In Armenien seien in mehreren zentralen Bereichen jedoch internationale Standards nicht erfüllt worden. So lautete die Schlussfolgerung einer internationalen Beobachtermission unter der Leitung der Parlamentarischen Versammlungen der OSZE und des Europarates sowie dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR). In der Republik Moldau gaben die Parteilichkeit der Medien, der missbräuchliche Einsatz von Verwaltungsressourcen und aggressive Äußerungen Anlass zur Besorgnis.

Tschetschenien befindet sich nach wie vor in einem für das Land verheerenden Kriegszustand. Schwere Bombenanschläge mit Toten und Verletzten sowohl im Kaukasus, als auch in Moskau sind an der Tagesordnung. Der 1999 vom Europarat eingesetzte Kommissar für Menschenrechte, Alvaro Gil-Robles, kam in seinem Jahresbericht 2002 zu dem Schluss, dass der Bereich Menschenrechte und Streitkräfte sehr viel weniger Aufmerksamkeit erhält als notwendig, und zwar sowohl im Hinblick auf die interne Organisation der Streitkräfte, als auch auf das Verhalten der Soldaten gegenüber Zivilisten. Diese Erkenntnis gewann er insbesondere auf Reisen im Kosovo und in Tschetschenien.

Zwar verurteilte ein Militärgericht am 25. Juli 2003 einen Oberst wegen Mordes

an einer achtzehn Jahre alten Tschetschenin. Es war der erste Fall, in dem die russischen Streitkräfte zugegeben haben, dass ein russischer Soldat ein schweres Verbrechen an tschetschenischen Zivilisten verübt hat. Aus der Antwort der russischen Generalstaatsanwaltschaft auf eine Anfrage des Duma-Abgeordneten Sergej Kowaljow geht hervor, dass Kriegsgerichte der russischen Streitkräfte in 58 Fällen 74 Urteile gegen Soldaten gefällt haben, darunter in zwölf Fällen wegen Mordes. Die tatsächliche Zahl der von russischen Soldaten verübten Morde, Entführungen und Misshandlungen an tschetschenischen Zivilisten soll jedoch in die Hunderte gehen.¹³ Und weiterhin ermordeten Spezialeinheiten der russischen Polizei und des Moskauer Innenministeriums straflos Zivilisten, zitierte die Frankfurter Rundschau einen hohen Polizeioffizier.¹⁴ Es wird von Massengräbern berichtet. Es wurde Sprengstoff benutzt oder Köpfe wurden abgetrennt, um die Identifizierung der Opfer zu erschweren oder unmöglich zu machen. Ein großer Teil der Gelder für den Wiederaufbau des weitgehend zerstörten Tschetschenien soll unterschlagen worden sein.¹⁵

Inzwischen erklärte der EGMR in Straßburg die ersten Klagen aus Tschetschenien bzw. dem Kaukasus für zulässig. Das erste Verfahren betrifft Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil, die nach einer „Säuberungsaktion“ in Grosny im Januar 2000 durchgeführt wurden. Eine gerichtliche Untersuchung in Inguschetien wurde nach Aufnahme der Vorfälle durch die Richter im Februar 2002 immer wieder ausgesetzt. Bei dem zweiten Verfahren handelt es sich um den Luftangriff auf einen Flüchtlingstransport im Oktober 1999, bei dem mehr als zehn Personen zu Tode kamen oder verwundet wurden. Eine gerichtliche Untersuchung der Vorfälle wurde im Mai 2000 aufgenommen, jedoch wieder ausgesetzt. Das dritte Verfahren betrifft die Opfer, die nach dem Beschuss des Dorfes Katyr-Jurt Anfang Februar 2000 unter der Zivilbevölkerung zu beklagen waren.

„Wenn die Methoden, mit denen dieser Krieg geführt wird, zu irgend etwas taugen, dann dazu, dem Terrorismus weitere Kräfte zuzuführen, neuen Widerstand zu entfachen, Hass zu schüren und den Wunsch nach blutiger Vergeltung zu wecken“,¹⁶ stellte die Journalistin Anna Politkovskaja fest.

Anmerkungen

- 1 Ms. Alvina Gyulumyan, Armenien, und Mr. Khanlar Hajiyev, Aserbaidschan, wurden am 2.4.2003 von der Parlamentarischen Versammlung als erste Richter ihres Landes gewählt.
- 2 Böhmer v. Germany (No. 37568/97) v. 3.10.2002 – Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 2; Stambuk v. Germany (No. 37928/97) v. 17.10.2002 – Verletzung von Art. 10; Yilmaz v. Germany (No. 52853/99) v. 17.4.2003 – Verletzung von Art. 8; Herz v. Germany (No. 44672/98) v. 12.6.2003 – Verletzung von Art. 5 Abs. 4; Van Kück v. Germany (No. 35968/97) v. 12.6.2003 – Verletzung von Art. 8; Sahin v. Germany (No. 30943/96) v. 8.7.2003 – Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8;

Sommerfeld v. Germany (No. 31871/96) v. 8.7.2003 – Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8. Die Urteile sind wie auch alle anderen offiziellen Dokumente abrufbar auf der sehr umfangreichen Homepage <http://www.coe.int> mit Links zum EGMR und den Europaratorganen. Inzwischen sind viele Dokumente auch in deutscher Übersetzung erhältlich.

- 3 Vgl. Deutscher Juristinnenbund: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes (BT-Drs. 14/4425), www.djb.de.
- 4 Erklärung zur 112. Sitzung des Ministerkomitees am 14./15.5.2003: Die langfristige Effizienz des Europäischen Gerichtshofs für

- Menschenrechte sicherstellen, 261d03 v. 15.5.2003.
- 5 Assembly debate on 25. June 2001, Resolution 1253(2001), Abolition of the death penalty in Council of Europe Observer states.
- 6 <http://www.amnesty.org>
- 7 EGMR Öcalan v. Turkey (No. 46221/99) v. 12.3.2003.
- 8 Vgl. 111th Session of the Committee of Ministers (6-7 November 2002), 555a(2002).
- 9 Programme of work of the Maltese Chairmanship of the Committee of Ministers of the Council of Europe v. 7.11.2002, CM/Inf (2002)43.
- 10 ETS188 Additional Protocol to the Antidoping Convention, 12.9.02; ETS189 additional Protocol to the Convention on cybercrime, concerning the criminalisation of acts of a racist and xenophobic nature committed through computer systems, 28.1.03; ETS 190, Protocol amending the European Convention on the Suppression on Terrorism; ETS 191, Additional Convention to the Criminal Law Convention on Corruption, 15.5.03; ETS 192, Convention on Contact concerning children, 15.5.03.
- 11 Resolution Res(2002)28 concerning the Ordinary Budget for 2003.
- 12 Vgl. Martens, Michael: Getrennt unter einem Dach, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 19.8.2003, S. 10.
- 13 „Russischer Offizier verurteilt“, in: FAZ v. 26.7.2003, S. 4.
- 14 „Menschenrechtslage in Tschetschenien spitzt sich offenbar zu“, AP v. 18.3.2003.
- 15 „Moskautreuer Regierungschef Tschetscheniens zurückgetreten“, dpa-Meldung v. 9.2.2003.
- 16 Poltkovskaja, Anna: Tschetschenien – Die Wahrheit über den Krieg, Köln 2003, und die Rezension dazu von Adam, Werner: Putin und Tschetschenien. Der verheerende Kriegszustand in der Kaukasusrepublik, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21.7.2003, S. 8.

Weiterführende Literatur

- Breuer, Marten: The Act on Hungarians Living in Neighbouring Countries Challenging Hungary's Obligations under Public International Law and European Community Law, in: Zeitschrift für Europarechtliche Studien 2002, S. 255 ff.
- Drzemczewski, Pierre: The Council of Europe's Position with Respect to the EU Charter of Fundamental Rights, in: Human Rights Law Journal 23 (2002), 14 ff.
- Evans, Malcolm D.: Getting to grips with torture, in: The International and Comparative Law Quarterly 51 (2002), 365 ff.
- Frowein, Jochen Abr.: Der europäische Grundrechtsschutz und die deutsche Rechtsprechung, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2002, 29 ff.
- Grabenwarter, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch, München 2003.
- Kreicker, Helmut: Art. 7 EMRK und die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze: zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Juristische Zeitgeschichte Bd. 10), Baden-Baden 2002.
- Krüger, Hans Christian und Jörg Polakiewicz: Proposals for a Coherent Human Rights Protection System in Europe / The European Convention on Human Rights and the EU Charter of Fundamental Rights, in: Human Rights Law Journal 23 (2002), 1 ff.
- Reininghaus, Eva: Eingriffe in das Eigentumsrecht nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK: Eingriffe in das Recht auf Achtung des Eigentums und ihre Zulässigkeitsvoraussetzungen (Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam Bd. 15), Berlin 2002.
- Taupitz, Jochen (Hrsg.): Das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates: taugliches Vorbild für eine weltweit geltende Regelung?, Berlin u.a. 2002.
- Taupitz, Jochen: Biomedizinische Forschung zwischen Freiheit und Verantwortung: der Entwurf eines Zusatzprotokolls über biomedizinische Forschung zum Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates, Berlin 2002.
- Wahle, Corinna: Der allgemeine Gleichheitssatz in der Europäischen Union: neuere Entwicklungen und Perspektiven unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens, Osnabrück 2002.
- Warnken, Petra: Das Verhältnis der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Schriftenreihe Studien zur Rechtswissenschaft; 95), Hamburg 2002.